

Allgemeine Servicebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Servicebedingungen gelten für Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturen/Wartungen soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bedingungen des Bestellers in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Erbringung von Wartungs-/Reparaturleistungen

1. Unsere Wartungsleistungen erbringen wir nach den Wartungspflichtenheften des Herstellers des Wartungsgegenstandes sowie in Anlehnung an die relevanten VDMA Richtlinien. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch uns oder eine von uns beauftragte Fachfirma.
2. Der Austausch bzw. der Ersatz von Modulteilern und -komponenten, die wegen Verschleiß oder aus sonstigen Gründen auszutauschen sind sowie sonstige erforderliche Reparaturarbeiten gehören nicht zu den Wartungsarbeiten. Sofern wir im Rahmen unserer Wartungsarbeiten die Notwendigkeit derartiger Reparaturen und/oder den Austausch solcher Teile feststellen, werden wir nach Absprache mit dem Besteller die erforderlichen Maßnahmen gegen gesonderte Berechnung von Arbeitszeit und Material durchführen.
3. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen in Hinblick auf den Wartungsgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Besteller oder Dritte durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen

III. Durchführung der Leistungen

1. Sofern die Arbeiten zum vereinbarten Termin auf Seiten des Bestellers nicht möglich sind, so hat er uns dies mindestens 3 Arbeitstage vorher mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung werden die Kosten in voller Höhe fällig, wenn das Servicepersonal zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden kann.
2. Am Tage der Durchführung der Arbeiten hat sich das Servicepersonal bei der zuständigen Stelle des Bestellers an- und abzumelden.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Das eingesetzte Material wird zu unseren jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeiten sowie Vorbereitung und Materialrückgabe werden nach unseren jeweils gültigen Sätzen abgerechnet.
2. Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten, d.h. Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, durchgeführt. Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten finden nur auf außerordentlichen Wunsch des Bestellers statt. Können wir die Leistung außerhalb der Kernzeiten nicht vornehmen, ergibt sich daraus für den Besteller keinerlei Anspruch. Für Arbeiten nach 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% und ab 22.00 Uhr ein Zuschlag von 50% berechnet.
3. Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100% berechnet.
4. Sollte in besonderen Fällen der Pauschalsatz für Übernachtungen nicht ausreichen, so erfolgt die Übernachtung auf Nachweis und Beleg. Beim Besuch mehrerer Besteller werden die Kosten anteilmäßig verrechnet.
5. Die Berechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Stundennachweis. Der Serviceleistende ist gehalten, Betriebsvorschriften des Bestellers bezüglich der Arbeitskontrolle zu beachten und wöchentlich bzw. nach Beendigung des Service einen Stundennachweis auszufertigen und diesen dem Besteller zur Anerkennung und Bestätigung vorzulegen. Die Abrechnung über die Servicekosten erfolgt nach unserem Ermessen nach beendetem Service. Ist der Besteller bei Ende der Arbeit nicht anwesend, so dass der Stundennachweis nicht bestätigt werden kann, so gilt die von uns getroffene Feststellung als verbindlich.
6. Rechnungen sind durch den Besteller nach Erhalt sofort netto fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. eine Aufrechnung des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Besteller stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.

V. Leistungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat uns bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist verpflichtet, uns benötigte Hilfestellung zu gewähren. Dies gilt auch für vorher nicht vereinbarte Hilfeleistungen.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Leitern) und die bauseitigen Leistungen wie Maurer- und Malerarbeiten, sämtliche Elektroarbeiten, elektrische Schaltungen in Abhängigkeit mit dem Kompressor und elektrische Versor-

gungs- und Verbindungsleitungen rechtzeitig bereitzustellen und die Gefahr dafür zu übernehmen.

3. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge hat der Besteller geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Servicestelle bereitzustellen.
4. Alle erforderlichen elektrischen Anschlüsse, Kabelkanäle sowie weitere Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse (Luft, Absaugung, Wasser) müssen installiert sein, soweit sie zur Durchführung der Arbeiten an dem Serviceort benötigt werden. Der Arbeitsplatz muss geräumt und frei zugänglich sein.
5. Vor Beginn des Serviceeinsatzes müssen die für die Aufnahme der Servicearbeiten erforderlichen Gegenstände an Ort und Stelle und alle sonstigen Vorarbeiten fertig gestellt sein, damit der Serviceeinsatz sofort nach Ankomst des Servicepersonals beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die erforderlichen Fundamente und sonstiges für die Aufstellung erforderliches Mauerwerk, soweit notwendig, nach den von uns eingesandten Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt, trocken abgedungen, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt und von uns etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Hereinbringen größerer Montageteile vorgesehen sein bzw. auf Anforderung des Servicepersonals kurzfristig ausgeführt werden. Ebenso müssen die Stromleitungen für Licht- und Kraftstrom mit Hauptschalter und Sicherungen so rechtzeitig hergestellt sein, dass die Versorgung mit Strom beim Servicebeginn gewährleistet ist. Abmachungen, die Änderungen der vorstehenden Bedingungen zum Inhalt haben, binden uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung. Nach beendeter Arbeit sind die von uns gestellten Hilfsmittel kostenfrei nach Dortmund zurückzusenden, sofern wir nicht den Transport unter Anrechnung der Kosten mit unseren eigenen Fahrzeugen selbst durchführen.
6. Für den Transport schwerer Teile sind kurzfristig Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Ziff. X entsprechend.
7. Der Besteller muss gewährleisten, dass die Arbeit unverzüglich nach Ankomst unseres Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
8. Kann nach Anlieferung der Teile nicht unmittelbar mit der Arbeit begonnen werden, so sind die Maschinen und Anlagenteile am Lagerort bzw. am Serviceort vor Umwelteinflüssen und Beschädigungen aller Art durch den Besteller zu schützen.
9. Der Besteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Servicekraft. Wird ein Austausch einer Servicekraft auf Verlangen des Bestellers durchgeführt, so werden ihm die dadurch entstehenden Kosten berechnet.
10. Der Besteller hat für sachgemäße Aufbewahrung der Lieferteile und etwa zurückgelassener Gegenstände ausreichend Sorge zu tragen. Für entstehende Schäden haftet der Besteller.
11. Der Besteller verpflichtet sich die zwingend vorgeschriebenen Raumtemperaturen von +5°C und max. +40°C der Richtlinie „Lüftung der Betriebsräume luftgekühlter Kompressoren“ einzuhalten gem. VDMA 4363

VI. Servicefrist

1. Alle von uns gemachten Angebote über Beginn und Zeitdauer der Reparatur, Inbetriebnahme oder Montage sind Richtwerte und geben den voraussichtlichen Zeitpunkt für Beginn bzw. den voraussichtlichen Durchführungszeitraum wieder. Die Berechnung der Arbeits- und Fahrzeiten erfolgt nach entstehendem tatsächlichem Aufwand. Die Arbeiten werden, wenn möglich, grundsätzlich ohne Unterbrechung durchgeführt. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen. Verzögert sich die Reparatur, Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden und müssen die Arbeiten auf längere Zeit unterbrochen werden, so gehen die sich hieraus ergebenden Mehrkosten für Fahrgelder, Warte- und Wegzeiten zu Lasten des Bestellers.
2. Wir sind berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Servicepersonal dringend anderweitig benötigt wird (z.B. wegen akuter, sofort zu behebbender Betriebsstörungen bei einem anderen Besteller) und eine sofortige Erbringung der Serviceleistung beim Besteller nicht erforderlich ist. Die dadurch entstehenden Reisekosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.
3. Verzögert sich die Montage bei höherer Gewalt, durch Arbeitskämpfe oder durch Betriebsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Montagefrist, auch während des Verzugs angemessen. Ein Ersatz für Schäden, die der Besteller durch die Verzögerung erleidet, kann nicht bei uns geltend gemacht werden.

VII. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

1. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung erfolgt auf Rechnung des Bestellers, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur durch den Besteller wieder abgeholt.
2. Die Transportgefahr trägt der Besteller.

3. Der Hin- und ggf. Rücktransport wird auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen die versicherbaren Transportgefahren (z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer) versichert.
4. Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes (z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenschaden) für den Reparaturgegenstand zu sorgen. Der Versicherungsschutz für diese Gefahren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers besorgt.
5. Gerät der Besteller mit der Übernahme in Verzug, können wir für die Lagerung in unserem Werk eine entsprechende Entschädigung berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Die Kosten sowie die Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

VIII. Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Arbeit abzunehmen, sobald deren Beendigung ihm angezeigt worden ist. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller und uns zu unterzeichnen ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Abnahmefähigkeit der Arbeit gegenüber dem Besteller als erfolgt.
3. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel.

IX. Eigentumsvorbehalt/erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Komponenten/Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Für die Fälle der Verbindung steht uns ein Miteigentumsanteil am Auftragsgegenstand in Höhe des Wertes der Reparatur- bzw. Serviceleistungen zu.
3. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteilbeschaffungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

X. Gewährleistung

1. Hat der Besteller einen Mangel festgestellt, so beschränken sich seine Rechte insoweit auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach unserer Wahl. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht zu mindern oder, sofern nicht eine Bauleistung Vertragsgegenstand ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller nicht zu, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Außerdem tragen wir die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten des etwa erforderlichen Servicepersonals und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine verhältnismäßige Belastung von uns eintritt.
3. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden aus nachfolgenden Gründen:
 - a. Schäden, die auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit der von Besteller gestellten Rüst- und Hebewerkzeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind.
 - b. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Herstellervorgaben entstehen und für den Betrieb der Maschine/Anlage notwendig sind, z.B. mangelhafte Pflege und Wartung, Verwendung falscher Schmierstoffe etc.
 - c. Schäden aufgrund der Durchführung von Arbeiten durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Genehmigung.
 - d. Schäden, die durch vom Besteller zur Verfügung gestellte Hilfskräfte verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die nachweislich auf falsche Anweisungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von dem Servicepersonal gegeben wurden, zurückzuführen sind.
4. Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und deliktischer Haftung sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.
5. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.
 - a. nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen,
 - b. in Fällen des Vorsatzes oder
 - c. in Fällen der groben Fahrlässigkeit des Verwenders/seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen
 oder

- d. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- e. bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder
- f. wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft, falls ein gerade davon umfasster Mangel unsere Haftung auslösen würde. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverpflichtung oder der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht liegt nur dann vor, wenn die Worte „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich von uns verwendet werden,
- g. oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns diesbezüglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
6. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. soweit diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, mit der Vollendung des Werkes. Ansprüche auf Ausübung des Rücktrittsrechts oder Minderung sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, sofern wir grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, eine Schadenersatzpflicht für Körperschäden besteht oder im Falle arglistigen Verhaltens unsererseits.
7. Das Servicepersonal ist nicht zur Erteilung von verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen, berechtigt.
8. Die Haftung für Schadensfolgen aus verdeckten Mängeln, die bei der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur mit verkehrstüblicher Sorgfalt nicht erkannt werden konnten, wird ausgeschlossen.
9. Nur zur Abwehr von verhältnismäßig großen Schäden und einer Gefährdung der Betriebssicherheit ist der Besteller berechtigt, die Arbeit selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, nachdem er uns zuvor informiert hat.
10. Die Haftung für Maschinen- und Montageteile gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden sowie sonstige Beschädigungen, die nicht von dem Servicepersonal verursacht wurden, verbleibt beim Besteller.

XI. Geheimhaltung/Datenschutz

1. Wir werden sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die wir im Zusammenhang mit der Leistung vom Besteller erhalten, ausschließlich zur Erbringung der Leistung verwenden. Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an unsere Erfüllungsgehilfen ist nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Durchführung der Leistung unabdingbar ist, wobei den Erfüllungsgehilfen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen sind, die diesem Abschnitt entsprechen.
2. Haben wir im Rahmen der Leistung personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen, werden wir das Bundesdatenschutzgesetz sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz, Dortmund, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegen über Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Klage kann auch am Hauptsitz des Vertragspartners erhoben werden.
3. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Dortmund.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
5. Ergänzend zu den vorstehenden Servicebedingungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.